

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke bei Wochen- und Jahrmärkten
in der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14. April 2011 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Bezeichnung der Satzung erhält den Wortlaut „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Gemeinde Illingen“.
- (2) § 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Für die Teilnahme an Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Gemeinde Illingen werden Benutzungsgebühren im Sinne der §§ 4 und 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (3) § 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Marktstandsgeld und den Nebenkosten.
- (2) Die Höhe der Gebühr ist in dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt, gleichgültig wie lange die Benutzung des Platzes gedauert

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 20. April 2011
Der Bürgermeister

Armin König